



**EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 78 24  
Fax: +49 30 2655 78 25  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 9  
- Änderung BEATE 2.0 -  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail an: [REDACTED]

**07.10.2020**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zur Änderung der Festlegung „BEATE 2.0“ betreffend des Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte (BK9-20/608)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungsvorschlägen zu BEATE 2.0 Stellung nehmen zu können. Die inhaltlichen Bedenken, die wir bereits in unserer Stellungnahme zu [MARGIT 2021](#) vorgebracht hatten, gelten hier in gleicher Weise.

Grundsätzlich begrüßt EFET Deutschland, dass mit diesem Änderungsvorschlag eine Andersbehandlung von Grenzübergangspunkten vermieden wird und alle Punkte bei der Tarifiermittlung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte gleichbehandelt werden.

EFET Deutschland hatte in den vorherigen Konsultationen zu BEATE und MARGIT gefordert, stärker die Saisonalitäten zu berücksichtigen, den Anpassungsfaktor zu erhöhen und den Sicherheitszuschlag im Gegenzug abzusenken. Zudem sollten auch unfreiwillige Renominierungsbeschränkungen und bei der Betrachtung der historischen Unterbrechungswahrscheinlichkeit Beschränkungen von bedingten Kapazitätsprodukten (bFZK/DZK) berücksichtigt werden, da diese die Unterbrechungshäufigkeit der uFZK reduzieren und damit ihren eigenen Rabatt limitieren.

Im vorliegenden Entwurf wird nun analog zu MARGIT 2021 der Sicherheitsabschlag generell von 10 auf 20 Prozent erhöht. In Konsequenz steigen die Tarife für ffZK. Wir würden uns wünschen, dass analog zur Konsultation MARGIT 2021 eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Netzentgelte für feste Kapazitäten vorgenommen würde.

EFET Deutschland sieht diese generelle Erhöhung der Netzentgelte aus folgenden Gründen als nicht zielführend an:

- Grundsätzlich ist die Vermutung der BNetzA nachvollziehbar, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit der uFZK mit der Marktgebietszusammenlegung tendenziell steigen wird. Nicht nachvollziehbar für uns ist, weshalb die Kapazitätsreduktion punktscharf durch die Marktgebietszusammenlegung ermittelt werden kann, nicht jedoch die Unterbrechungswahrscheinlichkeit.
- Für den Markt sind sachgerechte punktscharfe Ermittlungen erforderlich. Das gilt auch bei der Betrachtung auf Basis historischer Werte. So führt die derzeitige Berechnung auf Jahresbasis dazu, dass z.B. das spezifische Risiko an Speicherpunkten nicht angemessen im Rabatt reflektiert wird. Im Fall der überwiegend saisonal genutzten Speicherpunkte führt dies zum Ergebnis, dass sich historische Unterbrechungen regelmäßig nur zu 50% im Rabatt widerspiegeln. Dies sollte mindestens an Punkten mit klarer saisonaler Nutzung Berücksichtigung finden.  
Des Weiteren spiegelt die Formel nicht angemessen den sinkenden Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko wider, da dieser Wert überproportional abhängig von den Risikokosten (z.B. für Ersatzbeschaffung, Pönalen) eines Händlers ist. Zunehmende Unterbrechung von Kapazitäten führt zu der Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungsstrategien, die vermehrt Vorhaltekosten beinhalten, die auch dann anfallen, wenn keine Unterbrechung vorliegt.
- In diesem Zusammenhang ist es für EFET Deutschland nicht nachvollziehbar, weshalb es den Fernleitungsnetzbetreibern nicht zumutbar wäre, die unfreiwillige Unterbrechung durch Renominierungen zu erfassen. Damit wird systemdienliches Verhalten nicht honoriert. In Folge wird den Transportkunden zugemutet, ihr wirtschaftliches Risiko ermitteln zu können. Zudem sollte bei dem Begriff Marktteilnehmer klargestellt werden, auf wen er sich bezieht. Die Behauptung, dass Marktteilnehmer Renominierungen unterschiedlich handhaben, ist für uns nicht nachvollziehbar.
- Wie bereits in den letzten beiden REGENT-Stellungnahmen dargestellt, führen höhere Transportkosten im Vergleich zu alternativen Märkten und Transportrouten zu Wettbewerbsnachteilen für den deutschen Gasmarkt. Um diese jedoch einschätzen zu können, müsste die gesamte Tarifierhöhung – für Grenzübergangspunkte und innerdeutsche Punkte – bekannt sein.

Wir schlagen vor, dass die turnusmäßige Überprüfung von MARGIT zukünftig mit der von BEATE 2.0 zu verknüpfen. Wird dabei Änderungsbedarf identifiziert werden, sollte die Bundesnetzagentur von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, BEATE 2.0 dementsprechend und mit ausreichender Vorlaufzeit anzupassen. Damit wäre die Gleichbehandlung aller buchbaren Punkte in dieser Frage weiterhin gewährleistet.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen dieser dargestellten Positionen stehen wir Ihnen jederzeit gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

**EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)